

## **Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH**

### **Ergänzende Bestimmungen zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasser V)**

**Gültig ab 01.08.2009**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>I Vertragsabschluss</b> ( § 2 AVBWasserV)	<b>3</b>
<b>II Baukostenzuschüsse</b> (§ 9 AVBWasserV)	<b>3 - 4</b>
<b>III Hausanschlusskosten</b> (§ 10 AVBWasserV)	<b>4 - 5</b>
<b>IV Fälligkeit</b>	<b>6</b>
<b>V Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze</b> ( § 11 AVBWasserV )	<b>6</b>
<b>VI Inbetriebsetzungskosten</b> (§ 13 AVBWasserV )	<b>6</b>
<b>VII Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke</b> ( § 22 AVBWasserV)	<b>6 - 7</b>
<b>VIII Kosten bei Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung</b>	<b>7</b>
<b>IX Zusätzliche Regelungen für Kunden der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH</b>	<b>7 - 8</b>
<b>X Auftrag zur Erstellung eines Kostenangebotes</b>	<b>8</b>
<b>XI Allgemeines</b>	<b>8 - 9</b>
<b>XII Auskünfte</b>	<b>9</b>
<b>XIII Hinweise auf sonstige Regelungen der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH</b>	<b>9</b>

## I. Vertragsabschluss – (§ 2 AVBWasserV)

1. Die Stadtwerke schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks – Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.

2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

## II. Baukostenzuschüsse - (§ 9 AVBWasserV)

1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der ansetzbaren Kosten.
2. Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes. Für jeden Anschluss wird mindestens der Pauschalbetrag zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere öffentliche Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstückes.
3. Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den Bestimmungen der Ziffern 1. und 2. nach der nachstehenden, bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Baukostenzuschussregelung:

	<u>Nettopreis</u>	<u>Mehrwertsteuer</u>	<u>Gesamtpreis</u>
	Euro	Euro	Euro
a) Pauschalbetrag	230,00	16,10	246,10
b) Pauschalbetrag für jeden 10 m überschreitenden Meter Frontlänge des anzuschließenden Grundstückes	12,00	0,84	12,84
c) der Pauschalbetrag wird begrenzt auf	510,00	35,70	545,70

4. Der dem Auftrag zur Erstellung eines Kostenangebotes beizufügende amtliche Lageplan ist Grundlage der Baukostenzuschussberechnung.

### III. Hausanschlusskosten - (§ 10 AVBWasserV)

1. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen.
2. Der Anschlussnehmer bezahlt den Stadtwerken die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach Pauschalsätzen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:
  - a) aus einem Grundbetrag je Hausanschluss im öffentlichen Bereich
  - b) aus einem Betrag je angefangener Meter verlegter Anschlussleitung auf dem Grundstück
3. Die Herstellung von Hausanschlüssen wird wie folgt berechnet:

	Nettopreis	Mehrwertsteuer	Gesamtpreis
	Euro	Euro	Euro
a) aus einem Grundbetrag je Hausanschluss (feste Kosten) bis DN 40	940,00	65,80	1.005,80
b) je angefangener Meter Wasser-Anschlussleitung auf dem Grundstück	53,00	3,71	56,71
c) bei gleichzeitiger Verlegung der Anschlussleitung für Wasser und Gas auf dem Grundstück im selben Rohrgraben betragen die Kosten für die Wasser-Anschlussleitung für jeden angefangenen Meter	30,00	2,10	32,10
d) falls der Anschlussnehmer die Erdarbeiten für die Anschlussleitung auf dem Grundstück selbst durchführt, betragen die Kosten für die Wasser-Anschlussleitung für jeden angefangenen Meter	7,00	0,49	7,49

#### 4. Außergewöhnliche Hausanschlüsse

Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, werden die Kosten gesondert ermittelt oder zum vereinbarten Festpreis oder nach Aufwand abgerechnet (§ 10 Abs. 5 AVBWasserV). Die Entscheidung, wann derartige Fälle vorliegen, treffen die Stadtwerke. Sie betreffen grundsätzlich:

- provisorische Anschlüsse und Zuleitungen, die vor Herstellung des endgültigen Anschlusses notwendig werden, zum Beispiel Bauwasseranschlüsse;
- ungewöhnliche Bauverhältnisse, zum Beispiel bei hohem Grundwasserstand, felsigem Untergrund, Trümmerschutt, Mauerresten, kontaminierten Böden und sonstigen Erschwernissen.

## 5. Veränderung des Hausanschlusses

Für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden (§ 10 Abs. 4 Ziff. 2 AVBWasserV), werden die notwendigen Kosten berechnet (einschließlich der Kosten für die Wiederbefestigung der Oberfläche in öffentlichen Bereichen).

## IV. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden. Die Forderung einer Abschlagszahlung bzw. einer Sicherheitsleistung bleibt unter den Voraussetzungen der §§ 28, 29 AVBWasserV vorbehalten.

## V. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 50 Metern überschreitet.

## VI. Inbetriebsetzungskosten - (§ 13 AVBWasserV)

1. Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage bei einem Hauswasserzähler bis zu einer Maximalleistung von 20 m<sup>3</sup>/h werden berechnet:

1,5 Stundenverrechnungssätze (StVS) netto: 57,00 Euro brutto: 60,99 Euro

2. Für die Inbetriebsetzung der Wohnungsinstallation in Verbindung mit einem Wohnungswasserzähler (Messkapsel) werden berechnet:

0,5 Stundenverrechnungssätze (StVS) netto: 19,00 Euro brutto: 20,33 Euro

3. Großwasserzähler

Die Inbetriebsetzung von Kundenanlagen in Verbindung mit Großwasserzählern mit einer Maximalleistung von mehr als 20 m<sup>3</sup> wird nach Aufwand berechnet.

Hinweis:

Im Falle des § 18 Abs. 3 der AVBWasserV hat der Kunde die Kosten für den Verlust, die Behebung von Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtungen zu tragen. Die Kosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Entsprechendes gilt im Falle des § 19 Abs. 2 AVBWasserV, sofern die Prüfung ergibt, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten werden.

## **VII. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)**

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.

Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung den Stadtwerken oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, entweder das überlassene Standrohr spätestens am 16. eines Monats bei den Stadtwerken zur Rechnungsstellung vorzuzeigen oder einen gleich bleibenden Ort anzugeben, an dem die Stadtwerke monatlich eine Kontrolle ausüben können.

## **VIII. Kosten bei Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**

Der Kunde, der die Einstellung der Versorgung verursacht, hat den Stadtwerken Schaumburg-Lippe GmbH vor Wiederaufnahme der Versorgung die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung zu ersetzen.

Die Kosten werden pauschal berechnet und betragen

1,5 Stundenverrechnungssätze (StVS) netto: 57,00 Euro brutto: 60,99 Euro

## **IX. Zusätzliche Regelungen der Stadtwerke Schaumburg-Lippe**

### **1. Rechnungslegung und Bezahlung der Wasserlieferung**

- 1.1 Die Abrechnung des Wasserverbrauches (§ 24 AVBWasserV) wird in Abständen von etwa 12 Monaten vorgenommen. Abweichend hiervon kann die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH in besonderen Fällen einen kürzeren Abrechnungszeitraum wählen bzw. den laufenden Abrechnungszeitraum verkürzen. Nach der Ablesung erhalten die Kunden die Schlussrechnung.
- 1.2 Mit der Schlussrechnung wird den Kunden die monatliche Abschlagszahlung mitgeteilt. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird zunächst aufgrund des Verbrauches des vorherigen Abrechnungszeitraumes festgesetzt, kann aber anders bestimmt werden.
- 1.3 Auf die nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes endgültig anzurechnenden Wasserkosten sind Abschlagszahlungen zum 20.12., 20.01., 20.02., 20.03., 20.04., 20.05., 20.06., 20.07., 20.08., 20.09. und 20.10. eines Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von den Stadtwerken nach dem Wasserverbrauch des vorherigen Abrechnungszeitraumes festgesetzt.
- 1.4 Ein nach Abzug der geleisteten Abschlagszahlungen verbleibender Restbetrag ist zwei Wochen nach dem Zustellungstag der Rechnung fällig. Ist der Gesamtbetrag der vom Kunden bezahlten monatlichen Abschlagszahlungen höher als der Jahresrechnungsbetrag, so wird die Differenz erstattet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsrechnung verrechnet.

## **2. Kosten bei Zahlungsverzug (§ 27 Abs. 2 AVBWasserV)**

2.1 Die durch Zahlungsverzug des Kunden entstehenden Kosten werden mit 5,00 Euro\* je Mahnung und für jeden Besuch des Außendienstes wegen eines nicht bezahlten Teil-Rechnungsbetrages mit 30,70 Euro\* berechnet.

2.2 Diese Kosten werden unabhängig davon berechnet, ob daneben Sperrungs- oder Zählerausbaumaßnahmen durchgeführt werden. Diese Pauschalen gelten nicht für die durch gerichtliche Geltendmachung der Forderung entstehenden Kosten.

\*Kosten sind nicht umsatzsteuerpflichtig

2.3 Für Buchungs- und Bearbeitungskosten jeder von einem Geldinstitut nicht berechneten Zahlung (Rückbelastung) sowie für jeden nicht eingelösten Scheck werden die entstandenen Kosten berechnet. Daneben werden die vom Geldinstitut erhobenen Kosten weiterberechnet.

## **X. Auftrag zur Erstellung eines Kostenangebotes**

Der Auftrag zur Erstellung eines Kostenangebotes muss vom Anschlussnehmer auf einem besonderen Vordruck erteilt werden und mindestens enthalten:

- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage zusammen mit einem Lageplan des Grundstückes im Maßstab 1:500 mit allen Grenzen und Gebäuden (keine Vergrößerung und Verkleinerung) gemäß § 3 Abs. 1 der Baulagenverordnung. Es handelt sich dabei um die amtlichen Lagepläne, die zur Baugenehmigung dem Bauamt einzureichen sind, wobei das Grundstück und die zu errichtenden Gebäude mit allen Grenzen und Maßen eingezeichnet sind und einen Grundriss mit Eintragung des Wasserzähler-Aufstellungsortes (gewünschte Lage des Wasserzählers);
- b) Angaben über eine etwaige Eigenwasserversorgung auf dem anzuschließenden Grundstück;
- c) soweit erforderlich, sind dem Antrag eine Straßenaufbruchsgenehmigung der betreffenden Gemeindeverwaltung beizufügen.

## **XI. Allgemeines**

1. Stundenverrechnungssatz  
Der unter Ziffer VI und VIII berechnete Stundenverrechnungssatz (StVS) entspricht dem jeweils geltenden Personalkosten-Verrechnungssatz der Stadtwerke für eine Handwerker- beziehungsweise Helferstunde, zurzeit 38,00 Euro, (brutto: 40,66 Euro). Ändert sich der Personalkosten-Verrechnungssatz der Stadtwerke, so wird der StVS automatisch angepasst.
2. Alle Bruttobeträge – mit Ausnahme der Kosten gemäß Ziffer IX/2 – beinhalten 7 % Umsatzsteuer und wurden auf volle Cent gerundet.
3. Die vorstehende Regelung gilt ab dem 01.08.2009 bis zu einer etwaigen Änderung, die öffentlich bekannt gemacht wird.

## **XII. Auskünfte**

Die Stadtwerke sind berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs mitzuteilen.

## **XIII. Hinweise auf sonstige Regelungen der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH Preise**

Die Preise (§ 4 Abs. 1 AVBWasserV) sind gesondert geregelt (Preise der Stadtwerke Schaumburg-Lippe für die Versorgung mit Wasser). Daraus ergeben sich auch die preislichen Bemessungsgrößen, deren Änderung den Stadtwerken mitzuteilen sind (§ 15 Abs. 2 AVBWasserV).

Die angeführten besonderen Regelungen werden Kunden und Anschlussnehmern auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Bückeburg, 24.07.2009

**Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH**